

1 Vertragsgegenstand und anwendbare Vertragsbestimmungen

- 1.1 Zusätzlich und nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Miete Hardware gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen von Bison, abrufbar unter [\[https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen\]](https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen). Die Bestimmungen der Auftragsbestätigung gehen denjenigen dieser Besonderen Vertragsbedingungen Miete vor.
- 1.2 Bison vermietet dem Besteller für die Laufzeit dieses Vertrages die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Mietgegenstände.
- 1.3 Die Produktbeschreibung der Mietgegenstände ist in der Auftragsbestätigung aufgenommen. Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Mietgegenstände sind dem Besteller bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.

2 Leistungen der Bison

- 2.1 Bison liefert die in Ziffer 1 bezeichneten Mietgegenstände zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Erfüllungsort.
- 2.2 Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, übernimmt Bison die Aufstellung der Mietgegenstände und führt die Betriebsbereitschaft herbei. In diesem Fall teilt der Besteller auf Anfrage von Bison die räumlichen und technischen Voraussetzungen mit, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände erforderlich sind. Der Besteller bestätigt in einem Abnahmeprotokoll, ob die Mietgegenstände vertragsgemäss übergeben worden sind. Sofern der Besteller innert zehn Arbeitstagen ab Übergabe der Mietgegenstände keine Mängel geltend macht, gelten diese als frei von Mängeln übergeben.
- 2.3 Bison ist verpflichtet, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäss Ziffer 3 und 10 durchzuführen.
- 2.4 Bison leistet Störungshilfe. Sie unterstützt den Besteller durch Hinweise zur Nutzung der Mietgegenstände, zur Fehlerbeseitigung und zur Fehlerumgehung und unterhält zu diesem Zweck ein Service Portal.
- 2.5 Bison erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik, bei Drittprodukten gemäss den Empfehlungen des Herstellers. Bei Softwarefehlern werden die Leistungen nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von Bison ausgelieferten Softwarestand erbracht.
- 2.6 Weitergehende Leistungen von Bison sind gesondert zu vergüten; dies gilt insbesondere für die Behebung von Fehlern, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Eingriffe Dritter, unsachgemässe Behandlung und Gebrauch der Mietgegenstände, sowie durch höhere Gewalt oder äussere Einflüsse, wie beispielsweise Stromausfall, Stromschwankungen oder Nässe, verursacht worden sind

3 Leistungszeit

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten die unten aufgeführten Leistungszeiten für die Fehlerbeseitigung. Die Leistungszeiten beginnen mit der Fehlermeldung (Ziffer 4.4). Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler des Mietgegenstandes verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Bison beginnt unverzüglich nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung des Mietgegenstandes ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Bison beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler: Bison beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung. Auf Aufforderung von Bison beseitigt der Besteller, kleinere Beeinträchtigungen an am Mietgegenstand gemäss den Weisungen von Bison selber, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- 3.2 Bison kann eine Fehlermeldung in eine niedrigere Fehlerklasse verschieben, wenn Bison dem Besteller Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

4 Pflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat vor der Anlieferung der Mietgegenstände die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen für den Gebrauch der Mietgegenstände zu schaffen. Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, wird der Besteller die dort aufgeführte Software-Plattform für den Gebrauch der Mietgegenstände nutzen.
- 4.2 Der Besteller hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Besteller wird in Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltene Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Mietgegenstände, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 4.3 Der Besteller gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von Bison innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den Mietgegenständen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Bestellers zu wahren.
- 4.4 Der Besteller meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich per E-Mail oder Service Portal. Die Fehlermeldung soll eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziffer 3.1 aus der Sicht des Bestellers enthalten und muss so genau sein, dass Bison zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Mietgegenstände und über entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und Bison vom Besteller in der Auftragsbestätigung als meldeberechtigt benannt wurde.
- 4.5 Der Besteller hält die Mitarbeiter, die mit den Mietgegenständen umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäss dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.

- 4.6 Bison kann neue Software über Datenleitungen ausliefern und für die Beseitigung von Fehler der Mietgegenstände remote auf diese zugreifen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Bison nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren.
- 4.7 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Mietgegenstände nicht ordnungsgemäss arbeiten (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Mietgegenstände sicherzustellen.
- 4.8 Nach Vorankündigung ist Bison auf eigene Kosten berechtigt, die Mietgegenstände im Hinblick auf deren sachgemässen Gebrauch oder korrekte Installation zu auditieren und in die dafür notwendigen Unterlagen Einblick zu nehmen. Der Audit hat während der üblichen Geschäftszeit des Bestellers zu erfolgen und auf dessen Geschäftstätigkeit gebührend Rücksicht zu nehmen. Bison ist berechtigt, einen Dritten mit dem Audit zu beauftragen.
- 5 Rechte des Bestellers**
- 5.1 Die Überlassung der Mietgegenstände erfolgt zur ausschliesslichen Benutzung durch den Besteller.
- 5.2 Der Besteller ist berechtigt, die auf der Hardware installierte Software während der Dauer der Miete gemäss den Bestimmungen in Ziffer 3.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu nutzen.
- 5.3 Der Besteller ist ohne Erlaubnis von Bison nicht berechtigt, den Gebrauch an den Mietgegenständen einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen (Ziffer 3.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).
- 6 Ausgeschlossene Leistungen**
- 6.1 Nicht zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Mietgegenstände gemäss Ziffer 2.3 gehört die Wiederherstellung oder die Störungsbehebung bei Softwareprogrammen, die nicht Teil der Mietgegenstände sind.
- 6.2 Die Lieferung von Verbrauchsmaterial, wie Toner, Filter, Schutzfolien etc., ist von den Leistungen gemäss dieses Vertrags ausgeschlossen. Der Besteller ist für die Reinigung der Mietgegenstände selber verantwortlich.
- 7 Vergütung**
- 7.1 Die Vergütung wird im Voraus im in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände durch Bison gemäss Ziffer 2.
- 8 Änderungen an den Mietgegenständen, Veränderung des Aufstellungsortes**
- 8.1 Bison ist berechtigt, Änderungen an den Mietgegenständen vorzunehmen, die der Erhaltung dienen im Sinne von Ziffer 2.3. Massnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Besteller zumutbar sind und der vertragsgemässe Gebrauch der Mietgegenstände nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2 Änderungen und Anbauten an den Mietgegenständen durch den Besteller bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Bison. Der Besteller darf die Mietgegenstände mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken verbinden, sofern dies für den vertragsgemässen Gebrauch notwendig ist. Vor Rückgabe der Mietgegenstände stellt der Besteller den ursprünglichen Zustand wieder her.
- 9 Gefahrtragung**
- 9.1 Bison trägt die Gefahr für die Mietgegenstände bis zur Übergabe an den Besteller und ab der erfolgten Rückgabe. Dazwischen trägt der Besteller die Gefahr.
- 10 Leistungsstörungen**
- 10.1 Störungen der Mietgegenstände wird die Bison nach Massgabe von Ziffer 2.4 bzw. 3 beseitigen.
- 10.2 Bison wird Mängel nach eigener Wahl durch Reparatur der Mietgegenstände oder Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzgeräten auf Austauschbasis beseitigen. Softwarefehler kann Bison zudem auch durch die Installation von Releases, Patches oder Umgehungslösungen und durch kleinere funktionale Anpassungen korrigieren. Es obliegt dem Besteller, vor dem Austausch seine Daten zu sichern.
- 10.3 Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne schriftliche Zustimmung der Bison Änderungen an den Mietgegenständen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Änderungen die Analyse und Beseitigung des Mangels durch Bison nicht unzumutbar erschwert haben.
- 10.4 Beseitigt Bison einen Fehler nicht innert der Frist gemäss Ziffer 3.1, so setzt der Besteller Bison schriftlich eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung. Beseitigt Bison den Fehler nicht innert dieser Frist, so befindet sich Bison im Verzug. Der Besteller ist darauf nach Ablauf einer weiteren schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag bezüglich der mangelbehafteten Mietgegenstände zu kündigen und die seit der Mitteilung des Fehlers dafür bezahlte Gebühr zurückzufordern. Bei minderen Mängeln hat der Besteller nur Anspruch auf eine angemessene Reduktion dieser Vergütung. Der Vertrag bleibt für die übrigen Mietgegenstände weiterhin in Kraft. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen von Bison. Andere Ansprüche bei Nichtbeseitigung eines Fehlers bestehen nicht.
- 11 Vertragsdauer**
- 11.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, kann das Mietverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens zum Ablauf von 36 Kalendermonaten ab Übergabe der Mietgegenstände ordentlich gekündigt werden.

Besondere Vertragsbedingungen Miete Hardware



12 Rückgabe

- 12.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Besteller Bison die Mietgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschliesslich Handbüchern und Dokumentation, soweit diese Gegenstand dieses Vertrages sind. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von Bison überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen. Dies ist Bison gegenüber anschliessend unverzüglich schriftlich zu versichern.
- 12.2 Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Besteller hat die Kosten für die Beseitigung bei von ihm zu vertretenden Mängeln zu ersetzen.
- 12.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rückgabe am Sitz der Bison geschuldet. Der Besteller trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietgegenstände.